

Gewaltandrohung und Gewaltanwendung im Kontext organisierter Kriminalität

Kommentar zur fachwissenschaftlichen Analyse

von Klaus von Lampe

Manuskript

Veröffentlicht in: Wilhelm Heitmeyer und Monika Schröttle (Hrsg.), Gewalt: Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2006, 412-421

Der Beitrag von Letizia Paoli gibt einen Überblick über die Situation organisierter Kriminalität (OK) in Deutschland, wie sie sich aus wissenschaftlicher und behördlicher Sicht gegenwärtig darstellt. Ein darin angesprochener Aspekt ist die vielfältige Bedeutung der Gewalt in diesem Zusammenhang, auf die hier noch einmal vertiefend eingegangen werden soll.

In den folgenden Abschnitten stehen drei Anliegen im Vordergrund: 1. soll systematisch dargelegt werden, in welchen Konstellationen Gewalt im Kontext organisierter Kriminalität überhaupt theoretisch relevant sein kann, 2. soll die praktische Bedeutung dieser einzelnen Konstellationen in Deutschland diskutiert werden, und schließlich 3. soll eine kritische Auseinandersetzung mit der von Letizia Paoli gegebenen Lageeinschätzung stattfinden.

1. Organisierte Kriminalität

1.1. Organisierte Kriminalität als Konstrukt

Wenn man sich mit organisierter Kriminalität beschäftigt, dann ist es wichtig sich vor Augen zu halten, dass es sich zunächst, wie auch von Letizia Paoli angedeutet, um ein Konstrukt handelt. Das bedeutet, organisierte Kriminalität existiert nicht als ein klar abgrenzbarer und in sich geschlossener Gegenstand. Stattdessen werden eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungen erst auf der gedanklich-sprachlichen Ebene in einen einheitlichen Zusammenhang gebracht. Das Verhältnis von organisierter Kriminalität und Gewalt kann demnach nicht in der Weise erörtert werden, dass man einem ohne weiteres fassbaren Phänomen bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt zuordnet. Vielmehr muss es darum gehen, die unterschiedlichen Vorstellungsbilder, die zum Thema organisierte Kriminalität existieren, in eine gewisse Ordnung zu bringen und in diesem Rahmen den Gewaltaspekt zu beleuchten. Gewalt wird dabei in drei Abstufungen berücksichtigt: erstens in der Form der konkreten Anwendung von Gewalt als unmittelbare physische Einwirkung, zweitens in der Form der Androhung von Gewalt als Mittel der Einschüchterung und drittens als eine die konkrete Situation mehr oder weniger stark prägende Handlungsoption.

1.2. Thematische Bezugspunkte

In der Diskussion um organisierte Kriminalität tauchen mehr oder weniger regelmäßig die folgenden thematischen Bezugspunkte auf:

- der einzelne „organisierte Kriminelle“,
- die Beziehungsgeflechte „organisierter Krimineller“ in der Form von Netzwerken, Banden, illegalen Unternehmen und mafiaartigen Geheimbünden,
- die kriminellen Aktivitäten dieser Personen und Gruppierungen,
- die den einzelnen Personen und Gruppierungen übergeordneten Machtstrukturen, im Extremfall in der Form einer Art Unterweltregierung, und schließlich
- das Verhältnis zwischen den illegalen und legalen Sphären der Gesellschaft, das von Ausgrenzung und Konfrontation bis zu Kooperation und der Verflechtung legaler und illegaler Strukturen reichen kann.

Umstritten ist, auf welche dieser Aspekte es am meisten ankommt und welche konkreten Ausprägungen erforderlich sind, um von organisierter Kriminalität sprechen zu können. Dieser Streit ist aber letztlich müßig, denn in der Wirklichkeit gibt es keine klaren Trennlinien. Die genannten Aspekte finden sich in jeweils unterschiedlichen Abstufungen und Ausprägungen in ganz verschiedenen Konstellationen und es hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, zum Beispiel welche gesellschaftliche Brisanz und Gefährlichkeit davon ausgeht oder auch welche Rolle Gewalt spielt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht unbedingt hilfreich, wie das häufig und u.a. auch im voran stehenden Beitrag getan wird, die Situation in der Bundesrepublik am Maßstab einer ganz spezifischen Erscheinungsform organisierter Kriminalität wie etwa der italienischen Mafia zu beurteilen. Die Frage des Verhältnisses von organisierter Kriminalität und Gewalt soll vielmehr anhand einiger Grundkonstellationen beispielhaft erörtert werden. Dabei kann es angesichts des Mangels an zuverlässigen und flächendeckenden Informationen in erster Linie nur darum gehen, Plausibilitätserwägungen anzustellen, wobei auch auf die internationale Fachliteratur zurückgegriffen wird.

2. Organisierte Kriminalität und Gewalt

2.1. Zwei Ebenen organisierter Kriminalität

Zur Ordnung des Gegenstandsbereichs ist zunächst eine Unterteilung in zwei Ebenen hilfreich. Die erste Ebene ist die der gewinnorientierten Straftatenbegehung durch Straftäter, die in Netzwerke kriminell nutzbarer Kontakte und in illegale Unternehmen im weitesten Sinne eingebunden sind. Dabei kann es sich um das Angebot illegaler Güter und Dienstleistungen wie Drogen, Waffen und Kinderprostitution handeln, oder um Taten aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte wie Diebstahl, Raub und Betrug. Auf der zweiten Ebene angesiedelt sind übergeordnete Strukturen, die das Verhalten der illegalen Unternehmen bzw. Unternehmer und ihr Verhältnis untereinander mehr oder weniger stark regulieren. Diese Strukturen können in der Form in Erscheinung treten, dass eine Gruppierung für sich die Stellung einer Art Unterweltregierung beansprucht und Verstöße gegen Milieugesetze bestraft sowie Streitigkeiten zwischen illegalen Unternehmern

friedlich dem Zivilprozess ähnlich beilegt. Häufiger dürften allerdings derartige Gruppierungen nicht sehr weit über den Rang einfacher Schutzgelderpresserbanden hinauskommen, die von illegalen Unternehmen in ihrem Einzugsbereich Abgaben erheben. Es ist aber auch nicht zwingend, dass fest gefügte Organisationsstrukturen der „Unterwelt“ eine gewisse Ordnung geben. Das Spektrum reicht letztlich bis zur bloßen Einhaltung von subkulturellen Verhaltenskonventionen, um der Missbilligung durch die anderen Angehörigen der Subkultur zu entgehen.¹

2.2. Drei Arten von Beziehungskonstellationen

Auf und zwischen beiden Ebenen sind im Wesentlichen die folgenden drei Arten von Beziehungskonstellationen denkbar, in denen Gewalt bedeutsam sein kann.

1. *Kooperation*. Im Falle kooperativer Beziehungen wirken Straftäter zum gegenseitigen Vorteil zusammen. Das kann entweder in der Form geschehen, dass sie als Mitglieder einer kriminellen Gruppierung ein gemeinsames Ziel verfolgen, oder aber dass sie als prinzipiell gleichrangige Vertragspartner wie zum Beispiel als Anbieter und Abnehmer illegaler Waren aufeinander treffen.

2. *Konkurrenz*. In diesem Fall ist die Beziehung zwischen Straftätern bzw. Straftätergruppierungen durch einen Gegensatz ähnlicher Interessen gekennzeichnet, namentlich durch den Kampf um Anteile an einem illegalen Markt oder um die Kontrolle über ein kriminelles Milieu.

3. *Unterordnung*. Beziehungen dieser Art sind darauf angelegt, dass eine Partei sich dem Willen der anderen fügt. Das können reine Täter-Opfer-Beziehungen sein (wie im Verhältnis von Zuhältern und Prostituierten im Fall von Zwangsprostitution) oder auch Beziehungen, in denen die unterlegene Partei eine Gegenleistung erhält (zum Beispiel, wenn eine Schutzgelderpresserbande den von ihnen erpressten Unternehmen garantiert, potenzielle Konkurrenten vom Markt fernzuhalten).

Diese drei Beziehungskonstellationen sind kennzeichnend für die illegale Sphäre, also für die Beziehungen zwischen denjenigen, die in illegale Strukturen eingebunden sind. Sie finden sich aber auch im Verhältnis zwischen legaler und illegaler Sphäre. Gleichwohl soll das Augenmerk schwerpunktmäßig auf die Bedeutung von Gewalt innerhalb der illegalen Sphäre gelegt werden, und hier insbesondere auf Kooperations- und Konkurrenzbeziehungen.

2.2.1 Gewalt in Kooperationsbeziehungen

Allen Beziehungen unter den Bedingungen der Illegalität ist gemein, dass sie außerhalb der staatlich vorgegebenen Ordnung stehen. Das bedeutet, dass in Konflikten zwischen Straftätern staatliche Einrichtungen wie Gerichte und die Polizei nicht schlichtend eingreifen. Mehr noch: es erwächst ein zusätzliches Risiko aus den belastenden Informationen, über die Partner in illegalen Kooperationsbeziehungen gegenseitig verfügen. Straftäter sind also in besonderem Maße auf alternative Schutzmechanismen angewiesen. Dazu gehört Gewalt, ein Instrument das den Partnern legaler Kooperationsbeziehungen aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols gerade nicht zur Verfügung steht. Das bedeutet jedoch nicht den schrankenlosen Einsatz von Gewalt im Kontext der Illegalität. Im Gegenteil scheint es so zu

sein, dass die Anwendung und Androhung von Gewalt von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängt.

Zunächst ist festzuhalten, dass Gewalt nur eine Form von Risikomanagement in illegalen Beziehungen ist und Alternativen sowohl für die Konfliktvermeidung als auch für die Konfliktlösung zur Verfügung stehen. Es gibt neben der Androhung von Gewalt ein begrenztes Repertoire an Strategien, um die Wahrscheinlichkeit einer Erwartungsverletzung bzw. deren Folgen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Repertoire gehören Vertrauen, Maßnahmen zur Schaffung und Stärkung emotionaler und materieller Abhängigkeiten, sowie technische und verfahrensmäßige Sicherungsmaßnahmen.² Ist die Erwartungsverletzung gleichwohl eingetreten, hat zum Beispiel ein Geschäftspartner betrogen oder Informationen an die Polizei weitergegeben, bleibt neben Gewalt als Reaktion der Abbruch oder die Herabstufung der Beziehung.³

Wird auf Erwartungsverletzungen mit Gewalt reagiert, handelt es sich letztlich immer um eine subjektive Entscheidung, die allerdings von objektiven Bedingungen beeinflusst wird. So muss überhaupt die Fähigkeit vorhanden sein, entweder selbst gegenüber dem potenziellen Opfer Gewalt effektiv einsetzen oder zumindest fremde Hilfe für die Gewaltanwendung einkaufen zu können.⁴ Ist Gewalt danach eine realistische Option, mag eine Kosten-Nutzen-Abwägung dennoch zu ihrem Verzicht führen. Zum Beispiel könnte trotz der Erwartungsverletzung ein Interesse am Fortbestand der Beziehung bestehen, der durch den Einsatz von Gewalt gefährdet wäre. Ebenso könnten potentielle Kooperationspartner durch den Eindruck abgeschreckt werden, dass der Rückgriff auf Gewalt unverhältnismäßig oder ungerechtfertigt ist.⁵ Gegen Gewaltanwendung spräche auch das damit verbundene Strafverfolgungsrisiko, das zunimmt, je offener Gewalt nach außen in Erscheinung tritt.⁶ So sind in der Fachliteratur mehrere Fälle dokumentiert, in denen Straftäter unbehelligt blieben, obwohl bekannt war, dass sie Informationen an die Polizei weitergegeben hatten.⁷ Umgekehrt können rationale Erwägungen durch kulturelle Bewertungen von Gewalt überlagert werden. Zum Beispiel ist denkbar, dass es als ein Gebot der Ehre angesehen wird, auf Erwartungsverletzungen mit Gewalt zu reagieren.⁸

Eine Entscheidung zugunsten von Gewalt kann trotz aller Vorbehalte und zu befürchtenden negativen Konsequenzen durchaus sehr rational sein, soweit sie der Vorbeugung zukünftiger Erwartungsverletzungen dient. Es kann geradezu überlebensnotwendig für ein illegales Unternehmen sein, den Eindruck zu vermitteln, dass Regelverletzungen notfalls mit Gewalt geahndet werden. Im Mittelpunkt steht dann nicht die Gewaltanwendung oder der konkret eingetretene Schaden, sondern der Schutz dieser Reputation. Die niedrigen registrierten Gewalttaten in Deutschland und anderen Ländern Westeuropas wären demnach, sofern sie überhaupt ein akkurates Bild vermitteln, so zu interpretieren, dass Gewaltanwendung wegen des damit verbundenen Aufwands und Risikos als letztes Mittel angesehen wird, als Handlungsoption und „ständiger Drohfaktor in der Szene“ aber allgegenwärtig ist.⁹ Dieses Spannungsverhältnis zwischen Gewaltvermeidung und glaubhafter Gewaltandrohung wird durch die folgende Äußerung einer Drogendealerin veranschaulicht, die von einem Lieferanten betrogen wurde: „Die wollten mich ‚blödes Mädel‘ abziehen (...). Dann hab ich meine Freunde mitgebracht, und wir haben die Sache klargestellt, ihn von allen Seiten bedroht – er hat dann das Geld wieder rausgerückt. Grundsätzlich bin ich nicht gewalttätig, und wir hätten ihm auch nichts getan. Nur wenn es sein muss, muss ich mich halt wehren“.¹⁰ Insofern ist die Aussage in dem vorangegangenen Fachartikel, die glaubhafte Androhung von Gewalt sei kein Erfolgsrezept der OK in Deutschland, nicht zutreffend.

2.2.2. Gewalt in Konkurrenzbeziehungen

Kommt es zu Gewalttaten im Dunstkreis organisierter Kriminalität, werden diese in der Regel weniger gruppeninternen Streitigkeiten zugeschrieben, als vielmehr Konkurrenzkämpfen zwischen rivalisierenden Gruppen. Dahinter stehen ganz bestimmte Vorstellungsbilder. Zum einen gibt es das Bild von der Unterwelt als einem rechtsfreien Raum, in dem Gewalt ein notwendiges Mittel der Selbstbehauptung ist.¹¹ Zum anderen ist die Annahme weit verbreitet, es sei geradezu ein Wesensmerkmal organisierter Kriminalität, dass illegale Unternehmen unter Einsatz von Gewalt Konkurrenten aus dem Weg zu räumen versuchen, um so in einem illegalen Markt eine Monopolstellung zu erlangen.¹² So einleuchtend diese Annahmen erscheinen mögen, ist ihnen doch mit Vorsicht zu begegnen.

Zwar ist es plausibel, dass illegale Unternehmen (ebenso wie legale) eine Monopolstellung anstreben und dabei, in Ermangelung anderer Instrumente wie zum Beispiel Patentrechte, Gewalt anwenden. Unter Bedingungen der Illegalität kommen allerdings einige Faktoren zum Tragen, die das Errichten eines Monopols unter Anwendung von Gewalt weniger erstrebenswert erscheinen lassen.¹³ Der Vorteil einer Monopolstellung liegt für ein Unternehmen in der Möglichkeit, Monopolprofite zu erzielen. Dieser Anreiz ist für illegale Unternehmer allerdings relativ gering, da die Profitmargen in illegalen Märkten ohnehin regelmäßig hoch sind und häufig die Nachfrage das Angebot übersteigt. Hinzu kommt, dass mit der Monopolstellung eine erhöhte Sichtbarkeit und damit ein erhöhtes Strafverfolgungsrisiko einhergeht. Will ein illegales Unternehmen dennoch ein Monopol errichten, muss es ein seinen Konkurrenten überlegenes Gewaltpotential ansammeln, und es dann möglichst unauffällig für die Polizei zum Einsatz bringen. Dabei kommt als weiteres Problem die geringe Transparenz illegaler Märkte hinzu. Es ist angesichts konspirativer Verhaltensweisen keineswegs selbstverständlich, dass ein illegales Unternehmen seine Konkurrenten und gar deren verfügbares Gewaltpotenzial kennt. Der Versuch, ein Monopol zu errichten, kann also leicht zu einem unkalkulierbaren Risiko werden. Und selbst wenn es einem Unternehmen gelingen sollte, einige oder sogar alle Konkurrenten zu beseitigen, bleibt die Frage offen, ob dieses Unternehmen in der Lage ist, sich ohne weiteres an deren Stelle zu setzen. Hierzu bedarf es im Zweifel einer Vertrauensbasis zu Geschäftspartnern und Kunden, die nicht willkürlich hergestellt werden kann.¹⁴

Ein rationales Entscheidungsverhalten unterstellt, dürften daher gewalttätige Konkurrenzkämpfe auf der Ebene illegaler Unternehmen, zumal angesichts der geringen Zahl registrierter Gewalttaten, eher die Ausnahme bilden.¹⁵

Etwas anderes gilt auf der zweiten Ebene organisierter Kriminalität, der Ebene übergeordneter Strukturen. Denn Gruppierungen mit dem Kontrollanspruch über einen illegalen Markt oder ein kriminelles Milieu können sich nur durchsetzen und behaupten, wenn sie Konkurrenz dauerhaft beseitigen. Eine andere Lösung kann es nur in der Form geben, dass sich rivalisierende Gruppen zusammenschließen oder sich auf jeweils exklusive Einflussgebiete einigen.¹⁶

Klassische Erscheinungsformen unterweltinterner Machtstrukturen sind Mafiaorganisationen in Süditalien und den USA.¹⁷ Aber auch in Deutschland gibt es Ansätze ähnlicher Ausprägungen. Schon die Ringvereine, die ihre Blütezeit in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts erlebten, gehörten in diese Kategorie. Offiziell handelte es sich um von

Straffälligen gegründete eingetragene Vereine, die der gegenseitigen Hilfe in sozialen Notlagen und der kulturellen Betätigung dienen. Tatsächlich übten sie aber auch die Funktion einer Standesorganisation aus, die für Berufskriminelle Regeln formulierte und durchsetzte.¹⁸ In der Bundesrepublik bildeten sich in den Rotlichtmilieus der Großstädte zum Teil funktional ähnliche Unterweltgerichte heraus, die sich jeweils aus den einflussreichsten Kiezgrößen zusammensetzten und nach Bedarf zusammentraten, um Konflikte friedlich beizulegen und Verstöße gegen Milieugesetze zu ahnden.¹⁹ Derartige Strukturen haben unter anderem den Effekt, das Gewaltniveau insgesamt niedrig zu halten und Gewaltexzesse zu vermeiden. Dies kommt jedem einzelnen Milieugehörigen zugute und sorgt gleichzeitig dafür, dass nicht unnötig die Aufmerksamkeit der Polizei erregt wird.²⁰ Man kann in diesem Zusammenhang von einer Institutionalisierung von Gewalt sprechen,²¹ die allerdings untergraben wird, wenn in dieses System nicht eingebundene neue Akteure in Erscheinung treten. So ist es zu erklären, dass es in Deutschland immer wieder einmal zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen ist bei dem Versuch neuer Gruppierungen, sich in einem Rotlichtmilieu zu etablieren.²²

Daneben hat es blutige Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Schutzgelderpresserbanden gegeben. Ein markantes Beispiel ist die von der Presse so genannte vietnamesische Zigarettenmafia in Ostdeutschland. Seit Anfang der 1990er Jahre gibt es in Ostdeutschland einen weitgehend von Vietnamesen getragenen illegalen Straßenhandel mit unversteuerten Zigaretten. Diese Straßenhändler werden systematisch von ebenfalls vietnamesischen Banden erpresst. Im Streit um die Kontrolle über bestimmte Verkaufsplätze kam es Mitte der 1990er Jahre zu einem regelrechten Bandenkrieg bis hin zu Schießereien auf offener Straße. In einer konzertierten Aktion von Zoll und Polizei wurde in Reaktion darauf der Straßenhandel stark zurückgedrängt und die rivalisierenden Banden zerschlagen.²³ Das Beispiel zeigt, dass dem erfolgreichen Einsatz von Gewalt in den Auseinandersetzungen konkurrierender Gruppen in Deutschland relativ enge Grenzen gesetzt sind. Insgesamt scheint es so zu sein, dass Gewaltanwendung eher Ausdruck fehlender Ordnung ist, also nicht-organisierter Kriminalität. Kurze Phasen von Gewalttätigkeiten scheinen in längere Phasen äußerer Ruhe eingebettet zu sein, in denen sich kriminelle Strukturen konsolidieren und Konflikte friedlich beigelegt werden (z.B. durch Territorialabsprachen zwischen rivalisierenden Gruppen).

2.2.3. Gewalt in Unterordnungsbeziehungen

Was über den Aufwand und die Risiken von Gewaltanwendung in Kooperations- und Konkurrenzbeziehungen gesagt wurde, gilt im Prinzip auch für Beziehungen in Über- und Unterordnungsverhältnissen. Für das Verhältnis zwischen legaler und illegaler Sphäre lautet der Grundsatz: Gewalt ist schlecht fürs Geschäft, weil sie das Strafverfolgungsrisiko erhöht.²⁴ Es ist daher bezeichnend, dass Gewalt als Mittel der organisierten Straftatenbegehung eher bei solchen Tätergruppierungen anzutreffen ist, die für die Strafverfolgungsbehörden schwer zu fassen sind. Beispiele dafür sind Gruppen innerhalb abgeschotteter Milieus, wie im Falle der vietnamesischen Schutzgelderpresserbanden, oder rabiater vorgehende Einbrecherbanden, die von Operationsbasen in Osteuropa aus agieren.²⁵

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich über das Verhältnis von organisierter Kriminalität und Gewalt in Deutschland festhalten, dass Gewalttätigkeiten relativ selten sind bzw. selten nach außen dringen. Dieses Bild, das sich aus den im voran stehenden Beitrag präsentierten Daten ergibt, erscheint plausibel, weil „organisierten Kriminellen“ gewaltfreie Mechanismen zur Konfliktvermeidung und Konfliktlösung zur Verfügung stehen und die Anwendung von Gewalt in der Regel aufwändig und risikoreich ist. Aus Straftäterbefragungen ist jedoch bekannt, dass in Deutschland Gewalt in den unterschiedlichen Beziehungskonstellationen als allgegenwärtige Handlungsoption durchaus präsent ist. Um sich in kriminellen Milieus und auf illegalen Märkten zu behaupten, kann es sogar überlebensnotwendig für Straftäter und Straftätergruppen sein, den glaubhaften Eindruck zu vermitteln, notfalls Gewalt einzusetzen.

¹ Zum Begriff der Konvention vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972, S. 17.

² Klaus von Lampe / Per Ole Johansen, *Organised Crime and Trust*, in: *Global Crime*, 6 (2004) 2, S. 159-184. Damian Zaitch, *Trafficking Cocaine. Colombian Drug Entrepreneurs in the Netherlands*, Den Haag 2002. Zu einer einschlägigen Fallbeschreibung aus dem Bereich des Drogenhandels vgl. Bettina Paul, *Dealen Frauen anders? Zur Situation von Frauen im Drogenhandel*, in: Bettina Paul / Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Drogendealer. Ansichten eines verrufenen Gewerbes*, Freiburg 1998.

³ Vgl. Patricia Adler, *Wheeling and Dealing. An Ethnography of an Upper-Level Drug Dealing and Smuggling Community*, New York 1993; Jörg Kinzig, *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität*, Berlin 2004, S. 738; Erich Rebscher / Werner Vahlenkamp, *Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis*, Wiesbaden 1988, S. 96.

⁴ Die Inanspruchnahme fremder Hilfe zur Anwendung von Gewalt wird u.a. von weiblichen Drogendealern berichtet, vgl. B. Paul (Anmerkung 2) und Barbara Denton / Pat O'Malley, *Gender, Trust and Business. Women Drug Dealers in the Illicit Economy*, in: *British Journal of Criminology*, 39 (1999) 4, S. 513-530.

⁵ Nicholas Dorn / Lutz Oette / Simone White, *Drugs Importation and the Bifurcation of Risk*, in: *British Journal of Criminology*, 38 (1998) 4, S. 537-560, insbes. S. 549; D. Zaitch (Anmerkung 2), S. 264.

⁶ E. Rebscher / W. Vahlenkamp (Anmerkung 3), S. 96; D. Zaitch (Anmerkung 2), S. 264.

⁷ K. von Lampe / P.O. Johansen (Anmerkung 2), S. 177; Peter Reuter, *Disorganized Crime. The Economics of the Visible Hand*, Cambridge, MA 1983, S. 35.

⁸ Geoffrey Pearson / Dick Hobbs, *Middle Market Drug Distribution*, London 2001, S. 45-46.

⁹ E. Rebscher / W. Vahlenkamp (Anmerkung 3), S. 95; vgl. auch Bundeskriminalamt, *Lagebild Organisierte Kriminalität 2000 Bundesrepublik Deutschland. Kurzfassung*, Wiesbaden 2000, S. 34; D. Zaitch (Anmerkung 2), S. 263.

¹⁰ Jürgen Neumeyer, *Die Enfants terribles der Drogenpolitik. Interviews mit Dealern und einem Produzenten*, in: Jürgen Neumeyer / Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Ecstasy. Design für die Seele?*, Freiburg 1997, S. 136.

¹¹ Vgl. Dick Hobbs, *Organized Crime and Violence*, in: Wilhelm Heitmeyer / John Hagan (Hrsg.), *International Handbook of Violence Research*, Dordrecht 2004.

¹² Willi Flormann / Peter Krevert, *In den Fängen der Mafia-Kraken. Organisiertes Verbrechen in Deutschland*, Hamburg 2001, S. 10.

¹³ Vgl. Peter Reuter, *The Organization of Illegal Markets. An Economic Analysis*, Washington, DC 1985.

¹⁴ Klaus von Lampe, *Organisierte Kriminalität unter der Lupe. Netzwerke kriminell nutzbarer Kontakte als konzeptueller Zugang zur OK-Problematik*, in: *Kriminalistik*, 55 (2001) 7, S. 465-471.

¹⁵ Vgl. Claudio Besozzi, *Illegal, legal - egal? Zu Entstehung, Struktur und Auswirkungen illegaler Märkte*, Bern 2001.

¹⁶ Thomas C. Schelling, *What is the Business of Organized Crime?*, in: *Journal of Public Law*, 20 (1971) 1, S. 71-84, insbes. S. 75.

¹⁷ Klaus von Lampe, *Organized Crime. Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA*, Frankfurt am Main 1999; Letizia Paoli, *Mafia Brotherhoods. Organized Crime, Italian Style*, New York 2003.

¹⁸ Peter Feraru, *Muskel-Adolf & Co. Die „Ringvereine“ und das organisierte Verbrechen in Berlin*, Berlin 1995.

¹⁹ Hans-Georg Behr, *Organisiertes Verbrechen*, Frankfurt am Main 1985, S. 105-106.

²⁰ William A. Luksetich / Michael D. White, *Crime and Public Policy. An Economic Approach*, Boston 1982, S. 221.

²¹ Vgl. Gilbert Geis, *Violence and Organized Crime*, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 365 (1963), S. 86-95.

²² Ulrich Sieber / Marion Bögel, *Logistik der Organisierten Kriminalität*, Wiesbaden 1993, S. 188.

²³ Sebastian Laudan, *Organisierte Kriminalität. Die Bekämpfung ethnisch geprägter OK am Beispiel der Vietnamesen*, in: *Kriminalistik*, 53 (1999) 3, S. 183-191; Bernd Lehmann, *Bekämpfung vietnamesischer Straftätergruppierungen in Berlin*, in: *der kriminalist*, 30 (1998) 2, S. 50-58.

²⁴ Vgl. J. Kinzig (Anmerkung 3), S. 739.

²⁵ Peter Benninger, *Rumänische Diebesbanden sind auch in der Schweiz aktiv*, in: *Kriminalistik*, 53 (1999) 9, S. 625-629.